

II- 1461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Wien, am 15. August 1972

Zl.010.189-Parl./72

640/AB.zu 559/J.Präs. am 24. Aug. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 559/J-NR/72, die die Abgeordneten Peter und Genossen am 5. Juli 1972 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß der "Erziehungsbogen" als Teil des Schülerbeschreibungsbogens ursprünglich ausschließlich für den internen Schulgebrauch geschaffen worden ist, u. zw. vor allem zur Verbesserung der pädagogisch-psychologischen Maßnahmen in der Erziehungssituation der allgemeinbildenden Pflichtschulen. Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung besteht daher kein vordringliches Interesse daran, diesen Beschreibungsbogen aufzubewahren oder einem anderen Verwendungszweck zuzuführen. Die im Laufe der vergangenen Jahre mehrmals erwogene Vernichtung des Erziehungsbogens nach Abschluß der allgemeinen Schulpflicht eines Kindes unterblieb jedoch wegen der möglichen Einbeziehung in die pädagogische Tatsachenforschung (Verwendung für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Dissertationen). Wie sich gezeigt hat, ist eine derartige Verwendung jedoch kaum zu stande gekommen, da die Eintragungen in der gegenwärtigen Form (freie Beschreibung) nur sehr beschränkt verwendbar sind.

Es darf also nochmals festgestellt werden, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einer Vernichtung der Erziehungsbögen nach Abschluß der Pflichtschulzeit eines Kindes zustimmen würde, eine endgültige Entscheidung darüber soll jedoch erst nach einem abschließenden Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bereits die Betrauung einer Arbeitsgruppe in Aussicht genommen wurde, deren Aufgabe es sein soll, eine Neufassung des Erziehungsbogens zu erarbeiten.

